



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Sitzungsplan für den Zeitraum 29. Oktober bis 12. November 2009

**Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:**

#### 2. November 2009 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Ort: Kreismuseum Finsterwalde  
Lange Straße 6 - 8, 03238 Finsterwalde  
Beginn: 17:00 Uhr  
(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212 oder 46-1386.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de)

Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

#### Veröffentlichung der in der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.10.2009 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

##### A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

#### Beschluss Nr. 152/2009 Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe, hier: "Kinderhof Kauxdorf" e. V.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Verein „Kinderhof Kauxdorf“ e. V. gem. § 75 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vom 7. Juli 1999 als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Die Anerkennung wird gem. Punkt 4.1 der Richtlinie auf zwei Jahre befristet.

#### Beschluss Nr. 179/2009 Sitzungstermine 2010

Der Jugendhilfeausschuss legt folgende Sitzungstermine für das Jahr 2010 fest:

Jugendhilfeausschuss:	Unterausschuss Jugendhilfeplanung:
1. 16.02.	1. 19.01.
2. 20.04.	2. 09.03.
3. 01.06.	3. 04.05.
4. 24.08.	4. 29.06.
5. 02.11.	5. 05.10.
6. 14.12.	6. 16.11.

#### Beschluss Nr. 168/2009 Aufhebung von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses für die Verwaltung des Jugendamtes

- Die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses
  - Richtlinie zur Umsetzung § 36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplan bei Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige) vom 26.09.2000  
Beschlussnummer: 51-50/00
  - Qualitäts- und Leistungsbeschreibung nach § 17 SGB VIII vom 16.04.2002  
Beschlussnummer 51-88/02
  - Qualitäts- und Leistungsbeschreibung nach § 18 SGB VIII vom 10.09.2002  
Beschlussnummer 51-98/02
  - Qualitäts- und Leistungsbeschreibung nach § 50 SGB VIII vom 26.11.2002  
Beschlussnummer 51-118/02
  - Qualitäts- und Leistungsbeschreibung nach § 52 SGB VIII vom 23.09.2003  
Beschlussnummer 51-130/03
  - Qualitäts- und Leistungsbeschreibung nach § 16 Abs. 2 SGB VIII vom 24.08.2004  
Beschlussnummer 51-17/04
  - Qualitäts- und Leistungsbeschreibung nach § 53 Abs. 1 bis 3 SGB VIII vom 20.09.2005  
Beschlussnummer 51-34/05
  - Qualitäts- und Leistungsbeschreibung nach § 44 SGB VIII vom 20.09.2005  
Beschlussnummer 51-35/05
  - Konzeption der Sozialpädagogischen Dienste vom 16.11.2004  
Beschlussnummer 51-23/04
  - Konzeption Fachdienst Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlung vom 16.11.2004  
Beschlussnummer 51-23/04
  - Richtlinie zum Einsatz ehrenamtlich Tätiger im Bereich der ambulanten Hilfen vom 26.11.2002  
Beschlussnummer 51-114/02
  - Richtlinie zu finanziellen Leistungen an Pflegestellen vom 12.12.2006  
Beschlussnummer 51-58/06
  - Übernahme der Kosten der Pflegepersonen für Alterssicherung und Unfallversicherung  
Beschlussnummer 51-39/2/06 werden aufgehoben.

- Die Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Beschlüsse im Bereich des Pflegekinderdienstes werden erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der Konzeption des Pflegekinderwesens entsprechend des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 01.09.2009 bis Mai 2010.

#### Beschluss Nr. 164/2009 Grundsätze für die Leistungserbringung nach dem § 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe - des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Grundsätze für die Leistungserbringung nach

§ 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe - des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster.

**Beschluss Nr. 165/2009 Maßstäbe für die Leistung nach § 35a Abs. 2 Punkt 1 SGB VIII - ambulante Form - des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Maßstäbe für die Leistung nach § 35a Abs. 2 Punkt 1 SGB VIII - ambulante Form - des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster.

**Beschluss Nr. 166/2009 Maßstäbe für die Leistung nach § 35a Abs. 2 Punkt 4 SGB VIII - stationäre Einrichtungen - des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Maßstäbe für die Leistung nach § 35a Abs. 2 Punkt 4 SGB VIII - stationäre Einrichtungen - des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster.

**Beschluss Nr. 167/2009 Maßstäbe für die Leistungen nach § 35a Abs. 2 Punkt 2 SGB VIII - Tageseinrichtungen oder andere teilstationäre Einrichtungen - des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Maßstäbe für die Leistung nach § 35a Abs. 2 Punkt 2 SGB VIII - Tageseinrichtungen oder andere teilstationäre Einrichtungen - des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster.

**Beschluss Nr. 169/2009 Grundsätze für die Leistungserbringung nach den §§ 27 Abs. 3 bis 35 SGB VIII - Hilfen zur Erziehung - des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster**

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Grundsätze für die Leistungserbringung nach den §§ 27 Abs. 3 bis 35 SGB VIII - Hilfen zur Erziehung - des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster.

2. Die Grundsätzen und Maßstäbe

- nach § 19 SGB VIII Beschluss-Nr. 51-89/02 vom 16.04.2002,
- nach § 32 SGB VIII Beschluss-Nr. 51-90/02 vom 16.04.2002,
- nach § 34 SGB VIII Beschluss-Nr. 51-90/02 vom 16.04.2002,
- nach § 34 i. V. mit § 41 SGB VIII Beschluss-Nr. 51-92/02 vom 16.04.2002,
- nach §§ 42, 43 SGB VIII Beschluss-Nr. 51-93/02 vom 16.04.2002,
- nach § 20 SGB VIII Beschluss-Nr. 51-99/02 vom 10.09.2002,
- nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII Beschluss-Nr. 51-100/02 vom 10.09.2002,
- nach § 28 SGB VIII Beschluss-Nr. 51-101/02 vom 10.09.2002,
- nach § 29 SGB VIII Beschluss-Nr. 51-102/02 vom 10.09.2002,
- nach § 30 SGB VIII Beschluss-Nr. 51-103/02 vom 10.09.2002,
- nach § 31 SGB VIII Beschluss-Nr. 51-104/02 vom 10.09.2002,
- nach § 35 SGB VIII Beschluss-Nr. 51-105/02 vom 10.09.2002 und
- nach § 16 Abs. 2 SGB VIII Beschluss-Nr. 51-16/04 vom 24.08.2004

werden aufgehoben. 3. Die Richtlinien zur Gliederung von Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen im Bereich Hilfen zur Erziehung vom 23.03.1999 Beschluss-Nr. 51-11/99 und vom 17. Oktober 2001 Beschluss-Nr. 5151/74/01 werden aufgehoben. 4. Die Richtlinie für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster zum Verfahren zur Qualitätssicherung für den Bereich der Erzieherischen Hilfen nach SGB VIII vom 17. Oktober 2001 Beschluss-Nr. 51-75/01 wird durch die Verwaltung des Jugendamtes in Zusammenarbeit mit der AG 78 - Fachbereich Hilfen zur Erziehung überarbeitet.

**Beschluss Nr. 170/2009 Maßstäbe für die Leistung nach § 27 Abs. 3 SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Maßstäbe für die Leistung nach § 27 Abs. 3 SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster.

**Beschluss Nr. 172/2009 Maßstäbe für die Leistung nach § 29 SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Maßstäbe für die Leistung nach § 29 SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster.

**Beschluss Nr. 173/2009 Maßstäbe für die Leistung nach § 30 SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Maßstäbe für die Leistung nach § 30 SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster.

**Beschluss Nr. 174/2009 Maßstäbe für die Leistung nach § 31 SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Maßstäbe für die Leistung nach § 31 SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster.

**Beschluss Nr. 175/2009 Maßstäbe für die Leistung nach § 32 SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Maßstäbe für die Leistung nach § 32 SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster.

**Beschluss Nr. 176/2009 Maßstäbe für die Leistung nach § 34 SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Maßstäbe für die Leistung nach § 34 SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster.

**Beschluss Nr. 177/2009 Maßstäbe für die Leistung nach § 35 SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Maßstäbe für die Leistung nach § 35 SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster.

## Bekanntmachung

### Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Rettungsdienst

**Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14. September 2009 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss Nr. 145/2009)**

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 39.353,57 EUR wird für Investitionen verwendet.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2008.

*Der Beschluss des Kreistages über den geprüften Jahresabschluss wird hiermit gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht.*

*Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Kreistagsbüro (Zimmer 044/045) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg, vom 2. November bis zum 9. November 2009 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.*

Herzberg, den 15. September 2009

Klaus Richter  
Landrat

## Bekanntmachung

### Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14. September 2009 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss Nr. 142/2009)

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei fest.
2. Der Jahresfehlbetrag 2008 in Höhe von 23.772,98 EUR wird
  - a. in Höhe von 760,74 EUR aus dem Gewinnvortrag getilgt
  - b. in Höhe von 23.012,24 EUR auf neue Rechnungen vorge-tragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung der Kreisstraßenmeisterei für das Wirtschaftsjahr 2008.

*Der Beschluss des Kreistages über den geprüften Jahresabschluss wird hiermit gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht.*

*Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Kreistagsbüro (Zimmer 044/045) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg, vom 2. November bis zum 9. November 2009 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.*

Herzberg, den 15. September 2009

Klaus Richter  
Landrat

Landkreis Elbe-Elster  
Der Kreiswahlleiter

## Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster am 10. Januar 2010

Gemäß § 83 in Verbindung mit § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich zur Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster Folgendes bekannt:

### I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als Tag für die Hauptwahl des Landrates

**Sonntag, den 10. Januar 2010,**  
und als

**Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl**  
**Sonntag, den 24. Januar 2010,**

festgesetzt.

Die Hauptwahl sowie die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

## II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem das Ministerium des Innern den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

### A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG).
  - 1.1 Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
    - 1.2 Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Kreiswahlleiter durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis zum Donnerstag, den 3. Dezember 2009, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein. Der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe hat die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.
  2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens bis zum Donnerstag, 3. Dezember 2009, 12.00 Uhr**, beim Kreiswahlleiter des Landkreises Elbe-Elster, Kreisverwaltung Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich eingereicht werden.

### B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:
  - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
  - b) als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
  - c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung einer Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,
  - d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

- e) Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.
2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift und, soweit möglich, Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch der/die Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
4. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
5. Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
6. Der/die Bewerber/in auf dem **Wahlvorschlag einer Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).
- C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in**
1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Der/die Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG wählbar sein.
  - Der/die Bewerber/in muss durch eine Nominierungsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
  - Der/die Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zur BbgKWahlIV abzugeben.
- Die in Buchstaben a und c genannten Voraussetzungen gelten auch für **Einzelbewerber**.
2. Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind **wählbar** alle Personen, die
- Deutsche oder Unionsbürger sind,
  - am Tage der Hauptwahl, also dem 10. Januar 2010, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben, und
  - in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2.1 Ein/e **Deutsche/r** ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er/sie
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
  - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
- 2.2 Ein/e **Unionsbürger/in** ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
- eine der Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes 2.1 erfüllt oder
  - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Kreiswahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zur BbgKWahlIV einzureichen, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlIV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
3. Zur **Nomination** gemäß § 33 BbgKWahlG
- 3.1 Der/die Bewerber/in **einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 3.2 Der/die Bewerber/in **einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 3.3 Der/die Bewerber/in **einer Listenvereinigung** muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9b** zur BbgKWahlIV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG). Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Kreiswahlleiter **an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers **in geheimer Abstimmung** erfolgt ist (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 2 und 3).
- D. Unterstützungsunterschriften**
1. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im 17. Deutschen Bundestag oder 5. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.

- Wahlvorschläge von Wählergruppen**, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amts-inhaber**, der sich der Wiederwahl stellt sowie für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der vorgenannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
2. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **100 Unterstützungsunterschriften** von wahlberechtigten Personen beizufügen.
- Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.
- 2.1 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6a** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 2.1.1 Die Formblätter werden von mir (Adresse: Abschn. A, 2) auf **Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei den Wahlbehörden (amtsfreie Städte und Gemeinden sowie Ämter) aufgelegt.
- Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
- Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 2.1.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.1.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

- 2.1.4 Die Unterstützungsunterschrift des Wahlvorschlages durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.1.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 2.1.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- 2.1.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 30. November 2009, 16.00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 2.1.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im Landkreis Elbe-Elster wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6b** zur BbgKWahlV beizufügen, dass sie/er im Landkreis Elbe-Elster wahlberechtigt ist.

#### E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 3. Dezember 2009, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

#### F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss beschließt voraussichtlich am 3. Dezember 2009, 16.00 Uhr, in öffentlicher Sitzung, über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

#### G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden (Adresse: Abschn. A, 2.).

Herzberg (Elster), 13. Oktober 2009

*Dirk Gebhard*  
Kreiswahlleiter

## Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale  
Tel.: 03535 460  
Fax: 03535 3133

Landrat  
Landrat - Herr Richter, Klaus  
Tel.: 03535 46-2645  
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat (Kreistagsangelegenheiten,  
Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)  
Leiter - Herr Höhno, Oliver  
Tel.: 03535 46-2617  
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen,  
Personal und Service  
Erster Beigeordneter, Dezernent und  
Kämmerer - Herr Hans, Peter  
Tel.: 03535 46-1200  
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht,  
Ordnung und Sicherheit  
Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard  
Tel.: 03535 46-1250  
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur,  
Gesundheit und Soziales  
Komm. Dezernent - Herr Hans, Peter  
Tel.: 03535 46-3000  
Fax: 03535 46-3153

Dezernat IV - Kreisentwicklung  
Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard  
Tel.: 03535 46-2000  
Fax: 03535 46-2603

Amt 11 - Amt für Personal, Organisation  
und IT-Service  
Amtsleiterin - Frau Noack, Katrin  
Tel.: 03535 46-1210  
Fax: 03535 46-1326

Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt  
Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen  
Tel.: 03535 46-1325  
Fax: 03535 46-1338

Amt 16 - Gebäudemanagement  
Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro  
Tel.: 03535 46-2643  
Fax: 03535 46-2634

Amt 20 - Finanzverwaltungsamt  
und Kreiskasse  
Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion  
Tel.: 03535 46-1233  
Fax: 03535 46-1214

Amt 30 - Rechtsamt  
Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk  
Tel.: 03535 46-1279  
Fax: 03535 46-1283

Amt 32 - Ordnungsamt  
Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner  
Tel.: 03535 46-4450  
Fax: 03535 46-4448

Amt 36 - Straßenverkehrsamt  
Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan  
Tel.: 035341 97-7610  
Fax: 035341 97-7612

Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittel-  
überwachungsamt  
Amtstierarzt -  
Herr DVM Freudenberg, Dieter  
Tel.: 03535 46-2680  
Fax: 03535 46-2687

Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sport-  
amt  
Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis  
Tel.: 03535 46-3524  
Fax: 03535 46-3530

Amt 41 - Kulturamt  
Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas  
Tel.: 03535 46-5100  
Fax: 03535 46-5102

Amt 50 - Sozialamt  
Amtsleiterin - Frau Erves, Elisabeth  
Tel.: 03535 46-3146  
Fax: 03535 46-3126

Amt 51 - Jugendamt  
Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens  
Tel.: 03535 46-3543  
Fax: 03535 46-3156

Amt 53 - Gesundheitsamt  
Amtsleiterin (Amtsärztin) - Frau Dr. Voigt,  
Anne-Katrin  
Tel.: 03535 46-3100  
Fax: 03535 46-3122

Amt 61 - Amt für Kreisentwicklung und  
Landwirtschaft  
Amtsleiter - Herr Schneller, Matthias  
Tel.: 03535 46-1213  
Fax: 03535 46-2604

Amt 62 - Kataster- und Vermessungsamt  
Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf  
Tel.: 03535 46-2701  
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss  
für Grundstückswerte  
Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf  
Tel.: 03535 46-2701  
Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle  
des Gutachterausschusses  
Geschäftsstellenleiterin -  
Frau Müller, Ursula  
Tel.: 03535 46-2706  
Fax: 03535 46-2730

Amt 63 - Amt für Bauaufsicht,  
Umwelt und Denkmalschutz  
Amtsleiter - Herr George, Frank  
Tel.: 03535 46-2655  
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungs- und Datenschutzbe-  
auftragte  
Gleichstellungs- und Datenschutzbe-  
auftragte - Frau Löppen, Monika  
Tel. und Fax: 03535 46-1274

Integrationsbeauftragter  
Integrationsbeauftragter - Herr Brückner,  
Jürgen  
Tel.: 03535 46-1292  
Fax: 03535 46-1242

Kreisbrandmeister  
Kreisbrandmeister - Herr Schmidt, Bodo  
Tel.: 0171 8364220  
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv  
Archivarin - Frau Großpietsch, Kerstin  
Tel.: 03535 46-2694  
Fax: 03535 3133

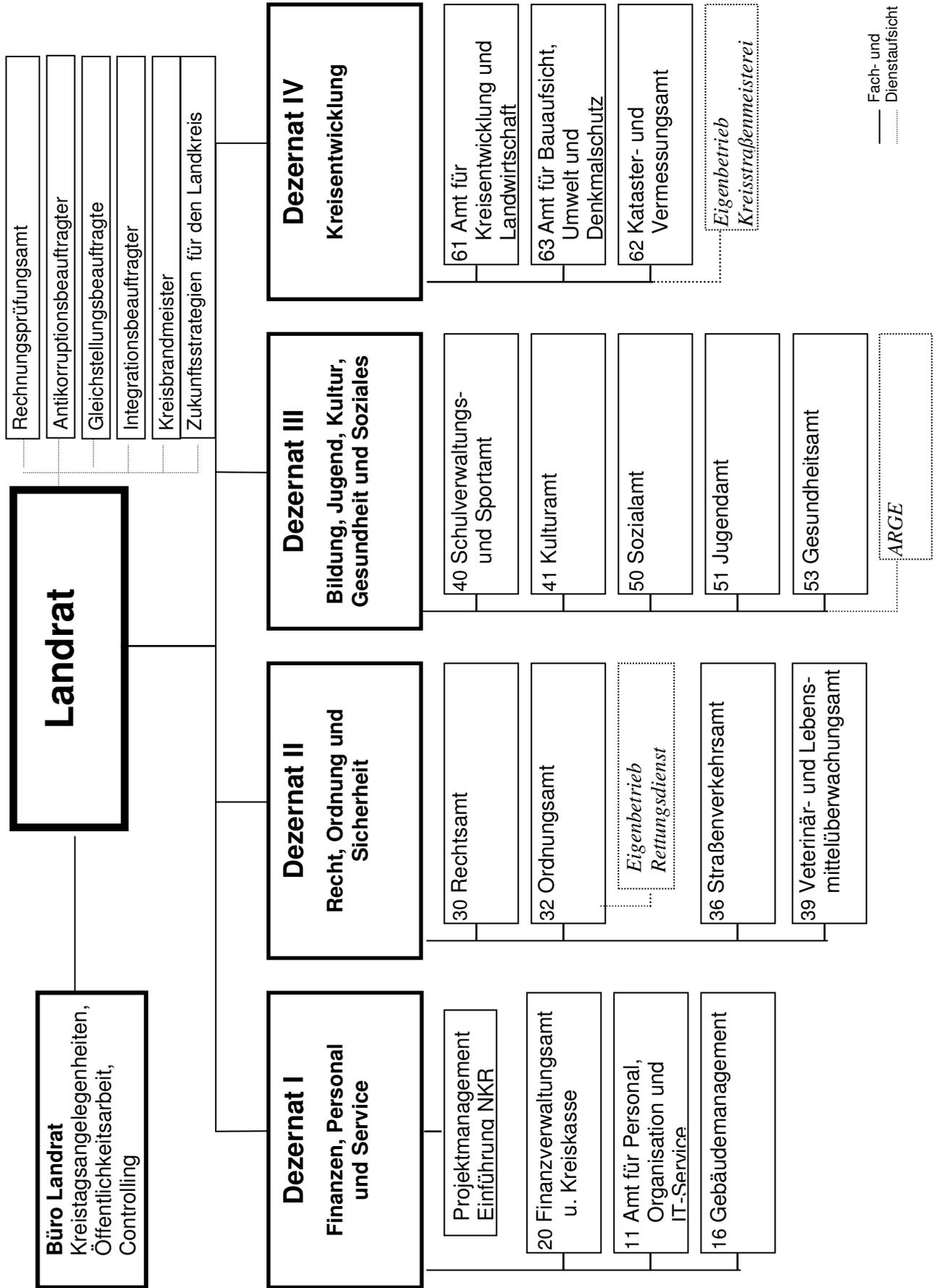
Kreismusikschule „Gebrüder Graun“  
Leiter - Herr Fritsche, Siegfried  
Anhalter Straße 7  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5200  
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule  
Leiter - Herr Brasse, Martin  
Anhalter Straße 7  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5300  
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum  
Leiterin - Frau Siegesmund, Marion  
Anhalter Straße 7  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5400  
Fax.: 03535 46-5402

# Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster

(ab 07/2008)



## Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

### Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr  
 donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

### Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten

#### Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda

Außenstelle des Straßenverkehrsamtes, Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde

montags 08:00 bis 12:00 Uhr  
 dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
 mittwochs geschlossen  
 donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
 freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

#### Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg

montags, mittwochs, donnerstags 07:00 bis 16:00 Uhr  
 dienstags 07:00 bis 17:00 Uhr  
 freitags 07:00 bis 12:30 Uhr

Außenstellen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde und

Riesaer Straße 19, 04924 Bad Liebenwerda

Termine nach telefonischer Vereinbarung über 03535 46 2681

#### Schulverwaltungs- und Sportamt

Sachgebiet Schülerbeförderung/Fahrtkostenerstattung

dienstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr  
 donnerstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr



#### Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber:  
Landkreis Elbe-Elster,  
vertreten durch den Landrat Klaus Richter,  
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,  
Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>  
E-Mail: [Amtsblatt@lkee.de](mailto:Amtsblatt@lkee.de)
- Druck und Verlag:  
Verlag und Druck Linus Wittich KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: 0 35 35 / 4 89-0, Fax 0 35 35 / 48 91 15  
Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter  
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 € inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.